



Markt Gößweinstein

Hinweise und Erläuterungen zum Kinderreisepass – Antrag

1. Zustimmung der Sorgeberechtigten

Für die Ausstellung eines Kinderreisepasses ist grundsätzlich die Zustimmung der Sorgeberechtigten notwendig. Dies bedeutet, dass der Antrag auf Ausstellung eines Kinderreisepasses für Kinder verheirateter Eltern von beiden Elternteilen zu unterschreiben ist.

Bei Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht haben und nicht nur vorübergehend getrennt leben oder geschieden sind, ist grundsätzlich nur die Zustimmung des Elternteils erforderlich, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist. Gleiches gilt für nicht miteinander verheiratete Eltern, die die gemeinsame Sorge durch eine Sorgeerklärung beurkundet haben.

In Zweifelsfällen und bei Antragstellung des Elternteils, bei dem das Kind nicht mit Hauptwohnung gemeldet ist, ist die Zustimmung beider Elternteile zu fordern.

Liegt das Sorgerecht nur bei einem Elternteil, so genügt grundsätzlich dessen Zustimmung. In Zweifelsfällen können Nachweise über das Sorgerecht bzw. das Aufenthaltsbestimmungsrecht bei der Antragstellung erforderlich sein. Bitte informieren Sie sich ggf. vor Antragstellung beim Passamt des Marktes Gößweinstein. Nachweise können sein:

- eine Alleinsorgemitteilung des Jugendamtes
- ein rechtskräftiges Urteil oder Beschluss über das Sorgerecht
- eine Bestallung als Vormund
- eine gerichtliche Verfügung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht

2. Überprüfung der Identität

Bei der Antragstellung – vorausgesetzt der Antrag ist vollständig ausgefüllt und von den Sorgeberechtigten unterschrieben – genügt die Anwesenheit nur eines Elternteils. Zur Überprüfung der Unterschriften und insbesondere der Identität des bei der Antragstellung nicht anwesenden Elternteils, ist die Vorlage von Identitätsnachweisen (Personalausweis oder Reisepass) beider Elternteile erforderlich.

Ihr Kind muss bei der Antragstellung zur Prüfung der Identität zwingend anwesend sein.

Zudem ist ab dem 10. Lebensjahr die Unterschrift des Kindes im Kinderreisepass notwendig.

3. Anforderungen an das Lichtbild

Sie benötigen ein aktuelles biometrietaugliches Lichtbild. Informationen hierzu finden Sie z.B. im Internet auf der Fotomustertafel der Bundesdruckerei Berlin unter: <http://www.bundesdruckerei.de>.

4. Gültigkeit des Kinderreisepasses

Der Kinderreisepass wird für die Gültigkeitsdauer von sechs Jahren, maximal jedoch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ausgestellt. Einige Länder erkennen den Kinderreisepass nicht oder nur eingeschränkt an.

Nähere Informationen hierüber erhalten Sie über die jeweiligen Auslandsvertretungen, z.B. im Internet unter: www.auswaertiges-amt.de.